



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-115006/2019-4

Weiz, am 28.08.2019

Ggst.: BILLA Aktiengesellschaft,
2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd Str. 3, Obj 16
Standort: 8160 Weiz, Kaplanweg 2
Abbruch und Neuerrichtung des Lebensmittelmarktes Penny
KM - VH-Tag 12.09.2019

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 12. September 2019 um 11:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (Standort 8160 Weiz, Kaplanweg 2)

Mit Eingabe vom **16. August 2018** hat die **Billa Aktiengesellschaft** bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Änderungsgenehmigung für den **Lebensmittelmarkt** in 8160 Weiz, Kaplanweg 2, auf dem Grundstück Nr. **900/1, KG Weiz**, Stadtgemeinde Weiz, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Abbruch und Neubau des Lebensmittelmarktes Penny

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	Mag. Ronald MÜLLWISCH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Josef PAYERHOFER
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Robert GRUBER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)